

## **183. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK**

Der nachstehende 183. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

### **Artikel I**

#### **1. § 18a Abs. 7 Sportmedizinische Untersuchung und Beratung wird wie folgt neu formuliert:**

1. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus können Versicherte der SECURVITA BKK auf Basis von § 11 Abs. 6 i.V.m. § 23 SGB V im Einzelfall vor Aufnahme einer sportlichen Betätigung eine sportmedizinische Untersuchung und Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden und entsprechende Risikofaktoren vorliegen. Derartige Risikofaktoren sind:

- a. Adipositas
- b. erhöhter Blutdruck
- c. kardiovaskuläre Vorerkrankungen
- d. Atemwegserkrankungen
- e. Skelettvorerkrankungen, z.B. Skoliose
- f. Diabetes

Bestandteil der sportmedizinischen Untersuchung können auch ein Belastungs-Elektrokardiogramm, eine Lungenfunktionsuntersuchung oder eine Laktatbestimmung sein.

2. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern erbracht wird, die die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ führen.
3. Die SECURVITA BKK erstattet die entstandenen Kosten in Höhe von bis zu 120 Euro, jedoch nicht mehr als die entstandenen Aufwendungen. Der Untersuchungsanlass ist entsprechend zu belegen. Eine Erstattung für eine erneute sportmedizinische Untersuchung und Beratung ist möglich, wenn seit dem Zeitpunkt der Durchführung der vorangegangenen sportmedizinischen Untersuchung und Beratung, für die eine Erstattung erfolgt ist, mindestens zwei Jahre vergangen sind.

#### **2. § 18a Abs. 8a Vorsorge**

- 2.1. In Ziffer 1 Buchstabe a. wird nach der Formulierung „45 Jahren“ die Formulierung „jeweils einmalig bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ eingefügt.
- 2.2. In Ziffer 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderungen treten zum 01.01.2026 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungsnachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherheit vom 06.11.2025)

Veröffentlicht am: 22.12.2025